

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-09-10

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Klabe, Axel
Telefon: (0385) 633-1673

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00085/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 5. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (Stand 23.08.2017) mit reduzierten Straßenreinigungsgebühren.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In gerichtlichen Verfahren zu Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr in den Punkten *Anteil öffentliches Interesse* und *Kalkulationszeitraum* (hierzu II.) kritisiert. Weiter wurde eine Ungenauigkeit in der Satzungsdefinition bei der Ermittlung der Frontmeterzahl festgestellt (hierzu I.). Zusätzlich wird der Prüfauftrag der Stadtvertretung 01492/2018 berücksichtigt und die Einführung einer weiteren Reinigungsklasse „nur Winterdienst“ betrachtet (hierzu III.).

I. Ergänzung § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung zwecks Definition der Winkelbestimmung für zugewandte Grundstücksseiten

In § 3 Absatz 1 nach Satz 2 ist folgender Satz aufzunehmen: „**Dabei bestimmt sich der Winkel von der Straßenachse ausgehend.**“ Der bisherige Satz 3 wird weiter zu Satz 4.

Diese Spezifizierung ist erforderlich, um exakt zu definieren, wie genau der Winkel bis zu 45° nach Bestimmung § 3 Absatz 1 Satz 2 abzumessen ist, und die Ermittlung der Gesamtlänge der zugewandten Grundstücksseiten eindeutig zu gestalten.

II. Neue Gebührensätze für die Reinigungsklassen 0 bis 4

Entsprechend den Widerspruchsverfahren und den Klagen gegen die Gebührenbescheide 2018 wurden durch das VG Schwerin folgende für die vorgelegte Satzungsanpassung wesentliche Feststellungen getroffen:

1. Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch den SDS war in allen Klageverfahren durch die vorliegenden Tatbestände gerechtfertigt. Dies betraf z.B. solche Tatbestände wie anliegende Grundstücke, Hinterlieger oder Teilhinterlieger.
2. Durch die jährliche Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren wäre, abweichend zur Rechtsauslegung der Landeshauptstadt zum § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein jährlicher Beschluss der Stadtvertretung erforderlich gewesen. Die eingeholte Kenntnisnahme des zuständigen Fachausschusses, dem Werkausschuss des SDS, wurde als nicht ausreichend angesehen.
3. Die Ausweisung eines 25% Anteils für das öffentliche Interesse an den anrechenbaren Kosten aus der städtischen Zuführung ist in der Kalkulation nicht immer erfolgt. Entsprechend des STV-Beschlusses 00920/2016 ist ein dynamischer Anteil von 25% öffentliches Interesse sicherzustellen.
4. Die Gebührenüberdeckungen sind in der Kalkulation innerhalb von 3 Jahren nachweislich abzubauen.

Darauf wurden die Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühr überarbeitet, um den Anforderungen des Verwaltungsgerichtes Schwerin Rechnung zu tragen. Für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wird die vorhandene Gebührenüberdeckung jährlich berücksichtigt. Damit ergeben sich ab 2020 insgesamt um 4,2% abgesenkte Gebühren für die Straßenreinigung. Die einzelnen Gebührensätze sind wie folgt :

Reinigungsklasse 0	38,75 €/Frontmeter	(bisher: 39,34 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 1	20,04 €/Frontmeter	(bisher: 20,55 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 2	7,56 €/Frontmeter	(bisher: 8,02 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 3	4,50 €/Frontmeter	(bisher: 4,89 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 4	2,89 €/Frontmeter	(bisher: 3,33 €/Frontmeter)

III. Einführung einer zusätzlichen Reinigungsklasse 5 „nur Winterdienst“ gemäß Prüfauftrag 01492/2018

Die Reinigungsklassen 0 bis 4 der Straßenreinigungssatzung beinhalten derzeit alle eine Sommerreinigung und den Winterdienst. Grundsätzlich wurde die Möglichkeit geprüft, in wie weit Straßen ohne Reinigungsklasse für die Sommerreinigung jedoch mit Winterdienstestufung, in einer zusätzlichen Reinigungsklasse 5 „nur Winterdienst“ zu erfassen sind, um diese mit entsprechenden Straßenreinigungsgebühren zu veranlagern. Es gibt 110 Straßenabschnitte, für die die vorgenannten Bedingungen zutreffen.

Von diesen 110 Straßenabschnitten könnten 57 Abschnitte aufgrund ihres Zustandes, fehlender/nicht ausreichender Wendemöglichkeit oder der Unterbrechung der geschlossenen Ortslage sachlich oder rechtlich gar nicht zur Straßenreinigung herangezogen werden und zwar weder für die Sommerreinigung noch für den Winterdienst. In den verbleibenden 53 Straßenabschnitten handelt es sich bei 48 Straßenabschnitten um reine Anliegerstraßen, die lediglich in der Winterdienststufe C

eingeorndet sind. Der Winterdienst in der Winterdienststufe C erfolgt vollstndig als freiwillige Leistung der Stadt, da hier die fr die Leistungspflicht der Kommune notwendige Kombination aus Gefhrlichkeit **und** Verkehrswichtigkeit nicht gegeben ist. In diesen Straen kommt der Winterdienst daher erst nachrangig zum Einsatz, wenn die Straen der Winterdienststufe A und B geräumt bzw. gestreut sind. Weiterhin knnte bei einer Gebührenerhebung fr diese Straenabschnitte der mgliche Fall eintreten, dass faktisch im Straenabschnitt kein Winterdienst erfolgte, wegen der Einordnung in die Winterdienststufe C und den damit verbundenen Vorhaltungskosten aber eine Zahlung eingefordert wird. Dies fhrt zu hohen Akzeptanzschwierigkeiten der Gebührenerhebung. Daher sollten diese nur in den Winterdienst der Stufe C aufgenommenen Straenabschnitte, nicht bei der Straenreinigungsgebhr einbezogen werden.

Es verbleiben noch 5 Straenabschnitte in der Winterdienststufe A bzw. B, die im Winterdienst vorrangig bedient werden.

Zwei Straen sind in der Winterdienststufe A eingeorndet: Die Lange Badlow, die die Zufahrtsstrae zum Winterdienstplatz ist und daher zur Leistungserbringung im Winterdienst notwendig ist. Weiterhin der Adam-Scharrer-Weg der aufgrund seiner Steigung, trotz der ansonsten untergeordneten verkehrlichen Wichtigkeit, Winterdienst erfahrt.

Drei Straen sind in der Winterdienststufe B eingeorndet, eine verkehrliche Wichtigkeit ist in allen Fllen nicht gegeben. Die Straen Knöchernhorst und Am Heidberg weisen gefllebedingt gefhrliche Stellen auf. Aus logistischen Grnden bei der Winterdienstleistung in diesem Bereich von Görries werden sie praktisch in einer Schleife: Breite-Strae – Knöchernhorst – Am Heidberg – Wasserstrae – Breite Strae, trotz geringer verkehrlicher Wichtigkeit winterdienstlich betreut. Die Strae Klein Medewege weist aufgrund der vorhandenen Gefallesituation eine gefhrliche Stelle auf und ist daher in der Winterdienststufe B enthalten. Aus fahrlogistischen Grnden erfolgt die Einbeziehung des gesamten sgdlichen Abschnittes der Strae Klein Medewege.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die, fr die Einfhrung einer gesonderten Reinigungsklasse „nur Winterdienst“, in den 110 Straenabschnitten erforderlichen Voraussetzungen fr eine Gebührenerhebung nicht hinreichend sichergestellt sind.

Die Änderungen sind mit der Fachgruppe Recht abgestimmt.

2. Notwendigkeit

Eine rechtssichere Erhebung der Straenreinigungsgebhr liegt im ureigensten Interesse der Kommune.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhltnisse von Familien

Allgemeine Belastungsveränderungen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Infolge des Vorteilscharakters der Straßenreinigungsgebühr muss aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes Artikel 3 Abs.1 GG weiterhin das mit der Straßenreinigung verbundene Allgemeininteresse an sauberen Straßen dahingehend Berücksichtigung finden, dass von der gebührenerhebenden Gemeinde ein Eigenanteil an den Straßenreinigungskosten übernommen wird.

Die Leistungen der Straßenreinigung sind daher nicht kostendeckend mit Gebühren für die Straßenreinigung zu finanzieren. Nach diesem kommunalen Grundsatz wird der städtische Haushalt mit den Leistungen der Straßenreinigung in Höhe von insgesamt 25% belastet. (OVG Greifswald Urt.. vom 21.12.1995, 6 L 200/95LKV 1996 S.379 bis 382)

Eine Dynamisierung des Eigenanteils an den Gesamtkosten der Straßenreinigung auf 25% ist gemäß des Beschlusses der Stadtvertretung 00920/2016 aufgenommen worden. Tatsächlich auftretende Mehraufwände beim öffentlichen Interesse werden erst im Haushalt 2021 eingestellt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Ja. Winterdienst, Gehweg-, Treppen-, Parkplatzreinigung erfolgt innerhalb der Verkehrssicherungspflicht der Kommune gem. Straßen- und Wegegesetz M-V.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

keine

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

-

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

-

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

-

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

-

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: Keine für den Haushalt der Stadt

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: gedeckt im Gebührensystem

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1.-.5. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2.-. Synoptische Darstellung der Änderungen zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 23.08.2017

Anlage 3.- Lesefassung der geänderten Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4.-. Erläuterungsbericht zur Gebührenbedarfsrechnung für die Straßenreinigung

Anlagen zum Erläuterungsbericht der Straßenreinigungsgebühren 2019 - 2021

Anlage 4A.-. Aufwendungen und Erträge 2019 - 2021

Anlage 4B.-. kalkulatorische Zinsen 2019 - 2021

Anlage 4C.-. Überdeckungen der Jahre 2015 – 2018

Anlage 4D - Öffentliches Interesse 2019 bis 2021

Anlage 4E.-. Kostenträger 2019 bis 2021

Anlage 4F.- Gebührensätze 2019 – 2021

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister